

Präsidium des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung

G.2.Pr.-600-I-1953.

Betreff: Landesverfassungsgesetz über die Wiederverlautbarung
von Rechtsvorschriften des Landes Niederösterreich
(Nö.-Wiederverlautbarungsgesetz - Nö-WVG).

H o h e r L a n d t a g

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 29. SEP. 1953

Zl.: 458 Verf. Aussch.

Im Zuge des Neuaufbaues unserer Verwaltung hat es sich immer notwendiger und dringlicher erwiesen, die noch in Kraft stehenden Gesetze der ersten Republik, des Bundesstaates Österreich, der Monarchie und der reichsdeutschen Ära mit ihren zahlreichen Novellierungen in derzeit gültiger Fassung mit rechtsverbindlicher Wirkung wieder verlaublichen zu können.

Dazu fehlte jedoch bisher die Grundlage. Wohl hat das Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juni 1947 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften, BGBl. Nr. 114, in seinem § 9 den Ländern hiezu die Ermächtigung erteilt, doch konnte aus verschiedenen und schwerwiegenden Bedenken heraus bisher nicht an die Verwirklichung dieses Planes geschritten werden.

Nunmehr soll in einem als günstig angesehenen Zeitpunkt der bereits einmal unternommene Versuch durch Einbringung dieser Vorlage wiederholt und zu einem gedeihlichen Abschluss gebracht werden.

Zu dem Inhalt des Landesverfassungsgesetzes ist nicht viel zu bemerken, da die Ermächtigung des Bundes den Ländern keinen grossen Spielraum gibt, sondern die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Landes nur unter sinngemässer Anwendung der auch für den Bund geltenden Bestimmungen zulässt. Textliche Änderungen gegenüber dem Wiederverlautbarungsgesetz des Bundes ergeben sich daher lediglich hinsichtlich der obersten Organe der Gesetzgebung und Vollziehung.

Zu den einzelnen Paragraphen wäre daher nur folgendes zu bemerken:

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, österreichische Rechtsvorschriften, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landtages fallen, mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlaublichen.

§ 2

Die Landesregierung kann anlässlich der Wiederverlautbarung

gewisse festumrissene Änderungen des Textes durchführen, die sich auf Grund der derzeitigen Rechtslage ergeben.

§ 3

enthält die Verpflichtung der Landesregierung, dem Landtag die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Hiedurch ist der Landtag imstande, seinerseits die nötige Kontrolle auszuüben und entweder die Abänderung zu verlangen oder ein neues Gesetz mit den von ihm gewünschten Veränderungen zu beschliessen.

§ 4

Die Kundmachung der wiederverlautbarten Rechtsvorschriften erfolgt im Landesgesetzblatt. Hiebei wird (§ 5) von der Landesregierung der Tag der Wiederverlautbarung und damit gleichzeitig auch (§ 6) festgesetzt, von welchem Tage an alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den wiederverlautbarten Text der Rechtsvorschriften gebunden sind.

§ 7

Druckfehler in den Wiederverlautbarungen werden mittels Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt berichtigt.

Gemäss § 10 des Wiederverlautbarungsgesetzes (des Bundes) erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift des Bundes oder eines Bundeslandes die Grenzen der durch § 2 erteilten Ermächtigung überschritten wurden, und zwar auf Antrag eines Gerichtes, von Amts wegen oder bei wiederverlautbarten Rechtsvorschriften des Bundes auch auf Antrag einer Landesregierung, bei wiederverlautbarten Rechtsvorschriften eines Bundeslandes auch auf Antrag der Bundesregierung.

Wenn der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis ausspricht, dass die Grenzen der durch § 2 erteilten Ermächtigung in einer Wiederverlautbarung überschritten wurden, hebt er die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift zur Gänze oder hinsichtlich bestimmter Teile als gesetzwidrig auf. Die zuständige Behörde ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung verpflichtet; die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft, wenn nicht

der Verfassungsgerichtshof für das Ausserkrafttreten eine Frist bestimmt, die 6 Monate nicht überschreiten darf.

Für das Verfahren bei Aufhebung einer Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof über Antrag eines G e r i c h t e s gelten Art.89 Abs.2 - 4 und Art.139 Abs. 3 B.-VG.

Durch diese Massnahme ist die dem rechtsstaatlichen Prinzip des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechende Gewähr gegeben, dass die Landesregierung nicht die ihr durch § 2 erteilte Ermächtigung überschreitet. Die Aufnahme einer gleichen oder analogen Bestimmung in dieses Landesverfassungsgesetz erübrigt sich daher und würde auch vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus - die Gesetzgebung steht dem Bund zu, bzw. die Ermächtigung der Länder erstreckt sich nicht auf § 1o des Wiederverlautbarungsgesetzes des Bundes - bedenklich erscheinen.

Der Hohe Landtag wolle schin beschliessen:

(III.) ./.. " Die Vorlage der Landesregierung, betreffend das Landesverfassungsgesetz über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Landes Niederösterreich (Nö.-Wiederverlautbarungsgesetz - Nö-WVG), wird zum Beschluss erhoben.

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Erforderliche zu veranlassen. "

Wien, am 8. September 1953.

N.Ö. Landesregierung:

S t e i n b ö c k e.h.

Landeshauptmann.